

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Landkreis Emsland

Gemeinde: Andervenne

Flur: 14

Gemarkung: Andervenne

Maßstab 1: 1000

Az A.5020/87

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.10.87). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 2.2. NOV. 1988

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187).



Katasteramt Meppen Außenstelle Lingen

Ltd. Vermessungsdirektor

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl., S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBl., S. 214), HAT DER RAT DER GEMEINDE ANDERVENNE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2/T.I. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ANDERVENNE, DEN 23.08.1988

RATSVORSITZENDER (Bürgermeister) Gemeindedirektor



GEMEINDEBEHÖRDE Ratsherr

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.01.1988 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. ... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 16.02.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT



GEMEINDEBEHÖRDE

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

INGENIEURBURO POSPIECH + HUNOLD, FURSTENAU-SCHWAGSTORF

FURSTENAU, DEN 25.01.1988

PLANVERFASSER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.07.1988 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 18.07.1988 BIS 18.08.1988 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ANDERVENNE, DEN 23.08.1988



GEMEINDEBEHÖRDE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM ... BIS ... GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ANDERVENNE, DEN

GEMEINDEBEHÖRDE

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 23.08.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

ANDERVENNE, DEN 23.08.1988



GEMEINDEBEHÖRDE

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 22. Dez. 1988 Az.: -65-610-402-02 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den 22. Dez. 1988

Landkreis Emsland DER OBERKREISDIREKTOR In Vertretung



DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER BEANSTÄNDIGUNGSVERFÜHRUNG VOM ... (AZ ...) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

ANDERVENNE, DEN

GEMEINDEBEHÖRDE

DIE ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BauGB AM 15.01.1989 IM AMTSBLATT des Landkreises Emsland BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.01.1989 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

ANDERVENNE, DEN 20.01.1989

(Siegel)

gez. Meyer GEMEINDEBEHÖRDE

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN

ANDERVENNE, DEN 20.01.1990

(Siegel)

gez. Meyer GEMEINDEBEHÖRDE

INNERHALB VON 7 JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWÄGUNG NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN

ANDERVENNE, DEN

GEMEINDEBEHÖRDE

ZEICHENERKLÄRUNG

(Gem. Planz. V 81 vom 30. Juli 1981, BGBl. I S. 833)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

GR(max) MAXIMALE GRUNDFLÄCHE

BAUWEISE, BAUGRENZE

BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE

SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN (SPORTHALLE)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

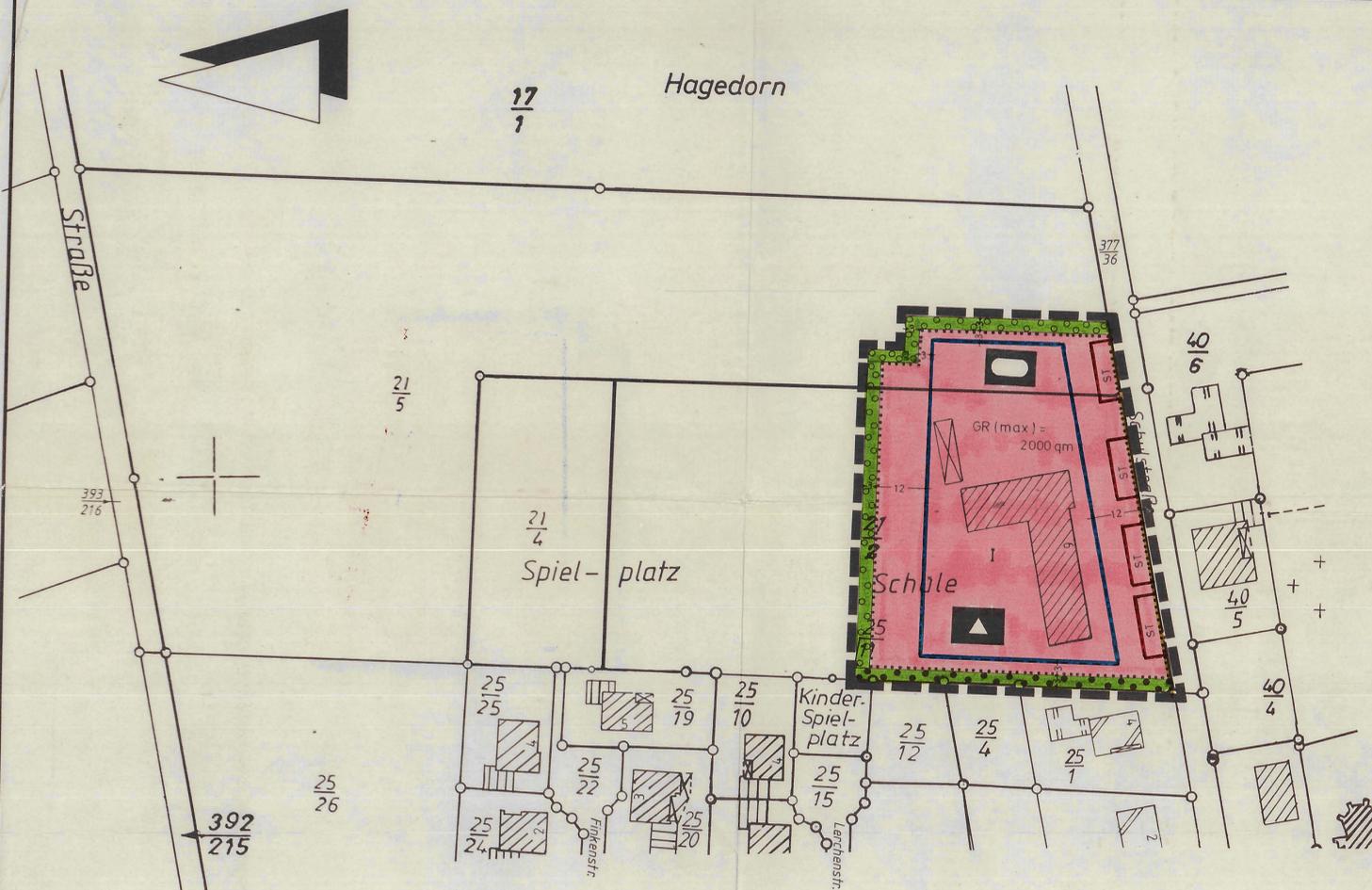
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

EINSTELLPLÄTZE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE



GEMEINDE ANDERVENNE LANDKREIS EMSLAND